

Hinweise zur Anmeldung zur Prüfung Der Staatsangehörigkeit / Einbürgerung im Bundesstaat



1. Anmeldung

Die Bearbeitung der Anmeldung erfolgt ausschließlich bei Abgabe:

- 1) der vollständig ausgefüllten Anmeldung (siehe dazu auch Punkt 3.)
der Familienname ist in **Sperrschrift** zu schreiben
- 2) der Kopie eines aktuellen **Ausweisdokumentes**

zur Einbürgerung:

- 3) der ausgefüllten **Erklärung der Bewerberin**

zur Prüfung:

- 4) der ausgefüllten **Herleitung der Abstammung**
- 5) der vollständigen **Dokumente zum Nachweis** der Abstammung (siehe Punkt 2. und 3.)
- 6) eines **Lichtbildes**

2. Nachweise zur Abstammung

Damit der Bewerber einen Überblick bekommt, welche Nachweise für Geburt, Heirat, Scheidung etc. benötigt werden, ist die Abstammung bis vor 1913 abzuleiten, indem das Formblatt „Herleitung der Abstammung“ ausgefüllt wird. Daraus wird deutlich, von welchen Ahnen die Nachweise zu erbringen sind.

Folgende Dokumente zum Nachweis der Abstammung sind für den Prüfungsprozess, in zeitlicher Reihenfolge geordnet, als Kopie einzureichen:

- beglaubigter Auszug aus dem Geburtsregister des Bewerbers
 - ▶ erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes
 - ▶ im Falle der Verweigerung, ersatzweise beglaubigte Geburtsurkunde beifügen
- beglaubigter Auszug aus dem Geburtsregister der Ahnen bis vor 1913
 - ▶ erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes des jeweiligen Ahnens
 - ▶ im Falle der Verweigerung, ersatzweise beglaubigte Geburtsurkunde des Ahnens beifügen
 - ▶ die Herleitung der Abstammung erfolgt bei ehelicher Geburt über den männlichen und bei unehelicher Geburt über den weiblichen Ahnen
 - ▶ falls bei den Ahnen keine Geburtsurkunde vorhanden, bitte Sterbeurkunde oder Heiratsurkunde beifügen
- Heiratsurkunden der Ahnen beim jeweiligen Standesamt, nur falls die Ehelichkeit nicht auf dem Geburtsnachweis ersichtlich ist

Bitte nur die benötigten Unterlagen und Dokumente einreichen!

3. Vorlage der Originale

Bitte beachten: Für die Bearbeitung der Anmeldung und den Prüfungsprozess benötigt die Wahlkommission nur Kopien der Dokumente.

Der Staatsangehörigkeitsausweis kann jedoch nur ausgehändigt werden, wenn die Wahlkommission die Kopien der Nachweise mit den originalen Dokumenten abgleichen konnte, das unterschriebene Original der Anmeldung sowie alle unter Punkt 1. genannten Teile der Anmeldung abgegeben worden sind.

4. Ermittlung des Bundesstaats im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918

Als Hilfe ist ein geeignetes Nachschlagewerk für die Einordnung einer Gemeinde in einen Bundesstaat gemäß Nr. 216 1913 und Art. 1 der Reichsverfassung 1871 auf folgender Seite zu finden:

http://www.gemeindeverzeichnis.de/gem1900/abc/abc.htm?abc_2.htm